
RV-Drucksache Nr. X-87

Verwaltungsausschuss	28.11.2023	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	05.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Allgemeine Finanzprüfung des Regionalverbands Neckar-Alb 2016 - 2020

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die wesentlichen Inhalte über die allgemeine Finanzprüfung 2016 - 2020 (Anlage) sowie die Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Regionalverbands Neckar-Alb in den Haushaltsjahren 2016 – 2020, einschließlich der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 in der Zeit vom 26.04.2022 bis 18.08.2022 geprüft. Der Prüfbericht der GPA ist vom 28.02.2023 und ging bei der Verbandsverwaltung am 02.03.2023 ein.

Der Regionalverband hat zu insgesamt 10 Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen. Es handelt sich um die Rand-Nrn. A 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 16, 18 und 19 des Prüfberichts.

Vorgesehene Stellungnahmen gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt:

Randnr. A5: Inventur

Dies wird künftig so umgesetzt. Die beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Beschaffungswert über 1.000 EUR (netto) sind bereits bisher als Anlagevermögen in der Anlagenbuchhaltung enthalten. Neu hinzugekommene körperliche Vermögensgegenstände werden in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Die körperliche Bestandsaufnahme erfolgt künftig und wird in regelmäßigen Abständen wiederholt. Hierzu werden geeignete Richtlinien erlassen.

Randnr. A6: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wie im Prüfbericht aufgeführt, ist nach § 46 Abs. 1. S. 4 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes – hier die Schulgebäude A+B der Dreifürstensteinschule – zu bestimmen.

Anhaltspunkte für die Bestimmung der Nutzungsdauer können die Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg (Anlage 3 des Leitfadens zur Bilanzierung) liefern. Im genannten Leitfaden ist allerdings nur die Nutzungsdauer von Gebäuden genannt. Eine weitere Differenzierung erfolgt nicht. Bei der Dreifürstensteinschule handelt es sich um eine Schule für Körperbehinderte. Dies bedeutet, dass im Schulgebäude schwere Pflegehilfsmittel wie z.B. Elektrorollstühle genutzt werden. Dies bedeutet eine wesentlich stärkere Beanspruchung und Abnutzung des Gebäudes und ist nicht mit „normalen“ Schulgebäuden vergleichbar. Zur Ermittlung der Nutzungsdauer auf Grundlage von anderweitigen Erfahrungswerten wurde daher mit der Geschäftsführung der KBF Mössingen Kontakt aufgenommen. Diese betreibt weitere in ihrem Eigentum stehende Schulgebäude für Schüler mit Körperbehinderung. Sämtliche Schulgebäude werden von der KBF aufgrund der besonderen Beanspruchung als Sonderimmobilie mit einer Nutzungsdauer von 33 Jahre angesetzt. Unter Berücksichtigung dieses von der KBF erhobenen Erfahrungswerts ist es angezeigt, auch für die im Eigentum des Regionalverbands stehenden Schulgebäuden von dieser Nutzungsdauer auszugehen.

Hilfsweise wird angemerkt, dass nach den Vorgaben zur Schulbauförderung (VwV Schulbau) ein Rückforderungsanspruch bei zweckfremder Nutzung, jährlich um 4% reduziert wird. Dies entspräche einer Nutzungsdauer von 25 Jahren.

Bei der angesetzten Nutzungsdauer von 33 Jahre ist somit kein Restwert anzusetzen. Dadurch ist es unerheblich, dass der Gebäudekomplex, bei dem es sich um 2 Gebäude handelt, nicht einzeln erfasst wurde. Beide Gebäude waren bei Feststellung des Werts für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 über der angesetzten Nutzungsdauer (Gebäude A: 42 Jahre; Gebäude B: 35 Jahre)

Randnr. A7 Gesamtbeurteilung der Eröffnungsbilanz

Es wird auf die Stellungnahme zu Randnr. A6 verwiesen. Somit besteht u.E. kein Berichtigungsbedarf der Werte in der Eröffnungsbilanz.

Randnr. A10 Örtliche Prüfung

Künftig werden diese jährlich durchzuführenden örtlichen Kassenprüfungen entsprechend der Vorgaben von § 9 GemPrO dokumentiert.

Randnr. A12: Dienstanweisung der Verbandskasse

Die Kassenverwalterin wurde bei Verhinderung nicht durch die stellvertretende Kassenverwalterin vertreten, sondern durch den Verwaltungsleiter. Dies war in den personellen Ressourcen begründet. Mittlerweile erfolgt die Vertretung der Kassenverwalterin, entsprechend der Dienstanweisung, durch die stellvertretende Kassenverwalterin.

Randnr. A13 Berechtigungsverwaltung

(1)

Die Berechtigungen wurden im Zuge der Einrichtung des Finanzwesens SAP-Smart von Komm.One eingerichtet. Seither erfolgte keine Änderung. Somit bisher bei den Berechtigungen keine Trennung von Anordnung und Vollzug. Aus Gründen der personellen Ressourcen (s. auch A 12) war bisher keine andere Lösung umsetzbar. Die Trennung Anordnung und Vollzug wird durch die entsprechende Zuordnung der Berechtigungen durch Komm.one eingerichtet.

(2)

Die erweiterte Berechtigungsrolle wird in Abstimmung mit Komm.one durch die Standardberechtigung ersetzt.

(3)

Für die stv. Kassenverwalterin wird ein eigener Benutzer eingerichtet.

(4)

Schriftliche Regelungen für Vergabe von Berechtigungen im SAP-System werden geprüft und die notwendigen Schritte veranlasst.

Randnr. A14 Tagesabschluss

Im Prüfungszeitraum wurden Tagesabschlüsse nur im 2-wöchentlichen Rhythmus durchgeführt. Dies wurde bereits seit längerem abgeändert. Es werden nun 1x wöchentlich Tagesabschlüsse durchgeführt. Die Dienstanweisung Kasse wurde entsprechend angepasst.

Randnr. A16 Jahresrechnung und Jahresabschlüsse – formale Anforderungen

Den formellen Anforderungen an die Jahresrechnungen wird künftig entsprochen.

Randnr. A18 Veräußerung von Vermögensgegenständen

Von der GPA wurde angemerkt, zu prüfen, ob Vermögensgegenstände „unter Wert“ an die KBF überlassen wurden und ggf. die Angelegenheit der Rechtsaufsicht (Regierungspräsidium Tübingen) vorgelegt werden hätte müssen. Der Vorgang sollte vorab mit der Rechtsaufsicht abgestimmt werden. Bei den überlassenen Gegenständen handelte es sich um bewegliche Einrichtungsgegenstände der Dreifürstensteinschule. **Nach eigener Recherche und Abstimmung mit der Rechtsaufsicht besteht nach den Regelungen von Ziff 4.1 VwV Freigrenzen keine Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsicht.** Nach Rücksprache mit der GPA wurde diese Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet. Es wird auf die E-Mail vom 31.05.2023 verwiesen.

Randnr. A 19 Belegwesen

Bei Bewirtungsbelegen werden künftig jeweils der Anlass und die Teilnehmer vermerkt.

Buchungsbelege für Präsente zu persönlichen Anlässen der Mitarbeiter werden mit dem Anlass und Empfänger versehen.

Das Bruttoprinzip wird beachtet.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Alexander Kübler
Verwaltungsleiter